

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2018

Aufgrund der §§ 143, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) in seiner Sitzung am 25.09.2018 mit vorheriger Zustimmung des Rates der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der ABW werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im folgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, Anlage 1 – und der Zeitgebühren-Tabelle- Anlage 2 -. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht für mündliche Auskünfte erhoben.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 4 bestimmte Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (wird durch Bedienstete der ABW zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben)
 - b. Telekommunikationsdienstleistungen, besondere Datenübertragungen per Datenträger
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Zeugen- und Sachverständigengebühren

- e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- h. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

- a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
- b. wer die Kosten durch eine der ABW gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
- c. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die ABW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die ABW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung

der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

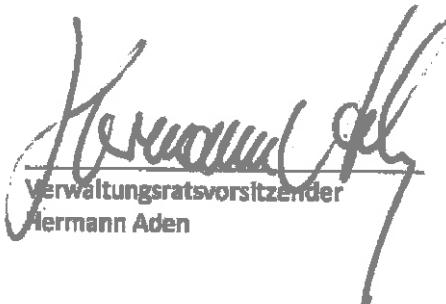
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2013 außer Kraft.

Hamel, den

26.9.2018


Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Aden

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der
Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018**

1. Auskünfte aus dem Kanalkataster

– in analoger oder digitaler Form -

- bis zu einer halben Stunde 30,00 €
- jede weitere halbe Stunde 30,00 €

2. Akteneinsicht, Auskünfte

- 2.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen
je angefangene 30 Minuten 30,00 €
- 2.2 Auskünfte, auch aus Akten, Registern, Karten und dergleichen
- in analoger oder digitaler Form -
je angefangene 30 Minuten 30,00 €

3. Digitalisierungen / Vervielfältigungen von Papierdokumenten

Bei Akteneinsicht, Auskünften - Pkt. 1 und 2 des Gebührentarifs – sind Digitalisierungen / Vervielfältigungen unter 10 Stück bis um Format DIN A3 inklusive. Digitalisierungen / Vervielfältigungen über 10 Stück bis DIN A 3 werden wie folgt berechnet:

Digitalisierungen / Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten
- bis zum Format DIN A 3 / 10 Stück pauschal 5,00 €

Digitalisierungen / Vervielfältigungen und Abgabe von Papierplots (Pläne)
- im Format DIN A 2 – A 0 / Stück 10,00 €

In Bagatellfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Erhebung der Gebühr unverhältnismäßig zur erbrachten Leistung steht.

4. Kanalanschlussleitungen

- 4.1 Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung 120,00 €
- 4.2 Überwachung der Erneuerung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung 90,00 €
- 4.3 Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung 60,00 €

5. Genehmigungsgebühren für Entwässerungsanlagen

5.1 Bei der erstmaligen Herstellung von Entwässerungsanlagen (Neuanlagen)

5.1.1 Schmutzwasser

5.1.1.1 Grundgebühr

für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen je angefangene 100 m² überbaute Fläche 60,00 €

5.1.1.2 Zuschlag

bei überbauten Flächen je Geschoss mit Ausnahme des Erdgeschosses, jedoch einschließlich Keller- und ausgebautem Dachgeschoss je angefangene 100 m² überbaute Fläche 15,00 €

5.1.2 Regenwasser

5.1.2.1 Grundgebühr

für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von Neuanlagen

- bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche je angefangene 100 m² bebaute und befestigte Fläche 30,00 €

zuzüglich

- über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche je angefangene 100 m² bebaute und befestigte Fläche 15,00 €

5.1.2.2 Zuschlag

für die Genehmigung sowie Überwachung der Herstellung von neuen Versickerungs-, Regenrückhalteanlagen

- bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche je angefangene 100 m² bebaute und befestigte Fläche 30,00 €

zuzüglich

- über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche je angefangene 100 m² bebaute und befestigte Fläche 15,00 €

5.2 Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Genehmigung und Überwachung – Schmutzwasser und Regenwasser- für jede Einlaufstelle mindestens

5,00 €
60,00 €

5.3	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage Grundgebühr zzgl. Nenngröße	60,00 € 5,00 €
5.4	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung je Fall 10 % der Gebühr der Ziff. 5.1 bis 5.3, jedoch mindestens	60,00 €
5.5	zusätzliche Abnahme der Abwasseranlage, je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
5.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00 €
5.7	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
5.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde sowie komplette Übernahme der Kosten Dritter	30,00 €
5.9	Abnahme der Wasserzähler (Brauch- und Gartenwasserzähler) Grundgebühr je weitere angefangene halbe Stunde	60,00 € 30,00 €
5.10	Für die 5-Jahres-Genehmigung und Kontrolle der Abwasser-einleitung aus der Fassadenreinigung in das Abwassernetz	210,00 €
5.11	sonstige Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde	30,00 €

Stand: § 4 NKAG i. d. gültigen Fassung

Stundensatzberechnung Abwasserbetriebe Weserbergland AöR 2018 vom 07.11.2017

Zeitgebühren-Tabelle

zur Verwaltungskostensatzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018

		je volle Arbeitsstunde / ¼ Stunde in EURO
Beschäftigte	– vergleichbar mit Beamten gehobener Dienst -	62,00 / 15,50
Beschäftigte	– vergleichbar mit Beamten mittlerer Dienst -	49,00 / 12,25
Beschäftigte	– vergleichbar mit Beamten einfacher Dienst -	48,00 / 12,00